

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeitung:
Projektgruppe 4.0 Flächenwidmungsplan

BerichterstellerIn: _____

GZ.: A 14-039027/2007/0059

Graz, 22.4.2015

BAUSPERRE VERORDNUNG ZUM
ENTWURF DES 4.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

BESCHLUSS

Erfordernis der der Zweidrittelmehrheit gem. §
63 Abs 2 Stmk ROG 2010

Mindestanzahl der Anwesenden: 25

Zustimmung von 2/3 der anwesenden
Mitgliedern des Gemeinderates

Mitglieder des Gemeinderates, die sich gemäß § 7
Abs. 1 AVG, der Stimme zu enthalten haben:

.....
.....

Rechtsgrundlage

Gemäß § 9 Abs 2 StROG 2010 idgF hat der Gemeinderat, wenn dies zur Sicherung der Zielsetzungen eines zu erlassenden örtlichen Entwicklungskonzeptes, Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes notwendig ist. Für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Teile desselben durch Verordnung eine Bausperre zu erlassen.

Gemäß § 9 Abs 3 StROG 2010 idgF tritt die Bausperre, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes außer Kraft. Wird der Flächenwidmungsplan nicht innerhalb von 2 Jahren ab Inkrafttreten der Bausperre erlassen, dann tritt die Bausperre außer Kraft. Die zweijährige Frist kann aus Gründen, die nicht in einer Säumigkeit der Gemeinde oder des Landes liegen, um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

Inhalt

Der 4.0 Flächenwidmungsplan enthält gegenüber dem zurzeit rechtskräftigen 3.0 Flächenwidmungsplan (i.d.F. 3.21) eine Vielzahl an Änderungen. Diese Änderungen stellen konkrete Zielsetzungen des Landeshauptstadt Graz dar. Zur Sicherung dieser Zielsetzungen wird daher bis zur Rechtskraft des 4.0 Flächenwidmungsplanes eine Bausperre verhängt. Dies bedeutet, dass sämtliche Einreichungen auf Übereinstimmung sowohl mit den Festlegungen des 3.0 Flächenwidmungsplanes als auch mit dem 4.0 Flächenwidmungsplan – Entwurf zu prüfen sind. Besteht eine Übereinstimmung mit beiden Planwerken, dann kann eine Genehmigung erteilt werden. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass in sämtlichen Bereichen, deren Festlegungen unverändert fortgeschrieben werden, auch weiterhin ein Baugeschehen möglich ist.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 63 Abs. 2 StROG 2010

den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

- Zur Sicherung einer geordneten Entwicklung des Baugeschehenes wird parallel zur Entwurfsauflage des 4.0 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz eine Bausperre Verordnung erlassen.

Die Bearbeiterin:

Für den Abteilungsvorstand:

DIⁱⁿ Eva-Maria Benedikt
(elektronisch unterfertigt)

DI Bernhard Inninger
(elektronisch unterfertigt)

Der Baudirektor:

Der Bürgermeister als
Stadtsenatsreferent:

DI Mag. Bertram Werle
(elektronisch unterfertigt)

Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung
des

Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung

Stadtsenates am.....

Die Schriftführerin

Der Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am				Der/die Schriftführerin:	

Beilage/n:

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste nein
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen nein

	Signiert von	Benedikt Eva-Maria
	Zertifikat	CN=Benedikt Eva-Maria,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-13T14:00:08+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-13T20:52:34+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-16T12:52:49+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

KUNDMACHUNG

Verordnung Beschluss

GZ.: A 14–K-039027/2007/0059

Bausperre Verordnung zum Entwurf des 4.0 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 23. April 2015 eine Bausperre Verordnung zur Sicherung einer geordneten Entwicklung des Baugeschehens (Bausperre-Verordnung) beschlossen.

VERORDNUNG

Gemäß § 9 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl Nr 96/2014 wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherung der geplanten Ausweisungen im Entwurf zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wird für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz eine Bausperre erlassen.

§ 2

Der Entwurf des 4.0 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz, der gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom **23.04.2015** in der Zeit vom **07.05.2015 bis 17.07.2015** im Stadtplanungsamt während der Amtsstunden zu allgemeinen Einsicht aufliegt, ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die Bausperre hat die Wirkung, dass für raumbedeutsame Maßnahmen behördliche Bewilligungen, Genehmigungen gemäß § 33 sowie Festlegungen gemäß § 18 nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995, die dem Planungsvorhaben, zu dessen Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen. Ausgenommen davon sind Verfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995, die vor dem **07.05.2015** anhängig gemacht wurden.

§ 4

Entgegen dieser Verordnung erlassene Bescheide sind innerhalb von 3 Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs 4 lit d AVG 1950).

§ 5

Die Bausperre tritt, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten des 4.0 Flächenwidmungsplanes außer Kraft.

§6

Gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 beginnt die Rechtswirksamkeit der Bausperre-Verordnung mit dem der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz folgenden Werktag.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)